



DER LINKER !!!

DER LISTER !!!!

Arno Wagener
Hauptstr.67
66871 Theisbergstegen
fon ++ 49 [0] 178 96194 95
@ arno@humaneearthling.org



Godelhausen, den 30.09.2026

Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr AZ : S 4 SO 176/26
VERFAHREN
Klage / Beschwerde
Verfahrensverschleppung
VERZÖGERUNGSSRÜGE

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...
Randbemerkungen zu [PLANSPIEL](#) Tag 9464 (H I S T O R Y)
Time is on my side, 1964, The Rolling Stones
Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Frau / Herr Richter in beim Sozialgericht in Speyer . . .

Vorab: [03.12.2025](#), [20.1.](#), [28.1.](#), [04.2.](#), [24.2.](#), [28.4.](#), [12.5.](#) + [20.5.](#) + [21.05.](#) + [27.05.](#) + [02](#) + [28.06.](#) + [29.08.](#) + [02.09.](#) + [09.09.](#) + [13.09.](#) + [21.09.](#) + [28.09.2026](#).

=> **Klageerhebung 'Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum (PSK-EM)'** <=

=> Vorbereitung von [QUERULANZIA N° 3 !!!](#) + !. <=

Erst einmal einen schönen Tag, Herr Richter. Werte Sachbearbeiterin ...

Hier: Ergänzender Schriftsatz zur Sachaufklärung zwecks einer erweiterten Begründung verbunden mit einem Antrag (=> Natürlich in direktem Bezug zu dem Widerspruchsbescheid des Landesamtes für Soziales und der Ablehnung von Eingliederungshilfe seitens der Kreisverwaltung Kusel ! <=) auf vollumfängliche Bedarfsfeststellung zur Sicherung der Sozialen Teilhabe (§ 103 SGG).

Im letztem Schreiben insbesondere für den Richter von Interesse:

Statt der Datierung mit dem offensichtlich falschen 21. gilt natürlich das Datum 28.09.2026 ! Und den wesentlichen Rest habe ich gut und klar erkennbar zwischen ==> <== gesetzt !

In diesem Schreiben insbesondere für den Richter von Interesse:

==> Wie Ihnen mit Schreiben vom 21.09.2026 unter **1** und eben da auf Seite 3 nach ******* bereits mitgeteilt. Berücksichtigen Sie das in Ihrer Entscheidungsfindung, Herr Richter !+ . Ob nun ein so benanntes „soziologisches Phänomen“ oder eben die strukturelle und systemimmanente Diskriminierung einer gesamten Bevölkerungsgruppe. Beispiele dafür gibt es in meiner Akte, also diesem speziellen Einzelfall, ja genug. Es geht ja auch darum, dass der von der bzw. dem Beklagten so verweigerte Krankenversicherungsschutz dem Anschein nach – die Aktenlage ist dabei einfach eindeutig – auch von der Sozialgerichtsbarkeit aktiv bzw. durch Unterlassung unterstützt wird. Bereits zweimal habe ich den Sachverhalt in einem Verfahren bei dem hierbei ja erstinstanzlich zuständigen Landessozialgericht in einem Verfahren gezielt zur Sprache gebracht. Das wurde vollständig ignoriert bzw. konsequent negiert und der 'Streitpunkt' KV nicht ein einziges Mal im Schriftverkehr seitens des LSG erwähnt.

Gleiches gilt auch mit Ihnen, Herr Richter Balmert, und dem Sozialgericht Speyer

! ==> [quer 02/sozialgericht speyer 20260428 teilhabe klage querulanzia 02.pdf](#)
[E] AOK !

Hiermit erhebe ich Untätigkeitsklage gegen die AOK wegen der nunmehr seit 2019 andauernden Verweigerung eines gesetzlich vorgeschriebenen Krankenversicherungsschutz.

Rechtsgrundlage ist die Auffangversicherungspflicht nach § 5 Abs.1 Nr.13 SGB V in der GKV.

Meine Frage an Sie, Herr Richter Balmert. Erstinstanzlich ist da ja das LSG RLP zuständig ? ! Reiche ich nun die Klage beim SG Speyer bzw. beim Landessozialgericht in Mainz ein ??? + ! <==

**// UND / ODER – ABER \ AUCH **

==> [quer 02/sozialgericht speyer 20260623 teilhabe klage querulanzia 02.pdf](#)

Auf Seite 5 / 7 dann : STICHWORT: KRANKENVERSICHERUNGSSCHUTZ (immer noch fehlend) !
AUSZUG: «« Am 28.04.2026 habe ich dann beim SG Speyer eine Untätigkeitsklage eingereicht.

• **Kreative Planung •** | **Sozialisierung unserer Marke in den digitalen Zeiten ! •**
— Beratung und Organisation zur Selbsthilfe und von Interessengruppierungen —

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
: **NEU + COOL !** Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humaneearthling.org/book/ei>

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_03/sozialgericht_speyer_20260930_tilhabe_klage_querulanzia_03.pdf :



SOME RIGHTS RESERVED



Verbunden mit der Fragestellung, da erstinstanzlich ist da ja das LSG RLP zuständig ist, ob ich nun die Klage beim SG Speyer bzw. beim Landessozialgericht in Mainz einreichen muss. Leider hat Herr Richter Balmert da bis zum heutigen Tag nun nicht bzw. überhaupt gar nicht reagiert und ebenso wurde die Vergabe eines AZ vom SG Speyer bisher verweigert. »» <==

Herr Richter Balmert ! Wir können das jetzt Alles als Zufälligkeiten ansehen, so ebens auch die Handhabung seitens Herr Richter Pauls mit der Verwechselung von 'Teilhabe (pp)' mit 8 Umzugskarton. Und dann in Folge die so flankierend erfolgte Unterstützung bzw. Verweigerung der Sachverhaltsfeststellung durch Frau Richter Curcovic im Berufungsverfahren beim LSG RLP.

Oder das Ganze eben als absichtliche Handlung und insoweit Amtsmissbrauch definieren.

Was ich so bei Ihrem Kollegen, Herr Ass. Jur. Peter Simon, ganz einfach feststellen muss !

Ich finde aber der Sprachgebrauch 'soziologisches Phänomen' ist einfach besser geeignet. Das hört und liest sich gleich viel wissenschaftlicher, und trifft den Nagel exakt auf den Kopf.

WESENTLICH FÜR IHRE ENTSCHEIDUNGSFINDUNG, HERR RICHTER BALMERT !

Die Anspruchsvoraussetzungen sind klar ab dem Zeitpunkt einer Feststellung des amtlichen Status „Mensch mit Behinderung“ im November 2020 anzusetzen, so ja erstmals definiert in der [Antragstellung vom 27.01.2021](#) und in Folge dann auch am [17.03.2024](#). Damit wurde die Kreisverwaltung Kusel ebenso auf eine vollumfängliche Bedarfsfeststellung zur Sicherung der Sozialen Teilhabe gemäß § 14, § 17 Abs. 2 SGB IX i. V. m. § 113 SGB IX aufgefordert. Aber das hätte ja unstrittig bereits nach Einsetzen der Anspruchsvoraussetzungen 11/2020 geschehen müssen. Auch hatte ich schon mehrfach auf noch ausstehende Zahlungen; so teilweise von Ihrem Kollegen, dem Herrn Justiziar des Landkreis Kusel, dem Sozialgericht Speyer zugesichert; in den vergangenen Wochen hingewiesen. Soweit informiert gilt diese EGH als eigenständig ! Es ist somit Inhalt und Umfang des Verfahren S 4 SO 176/26 ! <==

Die Schreiben in den vergangenen Wochen waren so einfach nicht zu vermeiden !

Wie Sie dem 'Header' entnehmen können fängt unsere abschließendes und mit Sicherheit finales 'Match', so benannt als QUERULANZIA №3, bald (irgendwann dann) an ...

Hochachtungsvoll + MfG

Arno

Wagener

:

P

S

:

Dann auch noch etwas als Anlage. Gehört so einfach mit in die Akte !!!.

: Anlage :

Begriffsdefinitionen. Z.B. Arbeitsmarkt und Erwerbslosigkeit.

Und Ja. Auch etwas zum Thema Antragstellungen und nicht erteilte Bescheide !

In Kurzform (4 Seiten) und dann auch komplett im Ganzen (74 Seiten) !

Und sehen Sie es sachlich : Die Öffentlichkeitsarbeit hat angefangen !